

HEINRICH HEINRICHSEN

LEX ET GRATIA. HARTMANNS VON AUE GREGORIUS ZWISCHEN
RECHT UND GESETZ.
EINE SPRACHLICHE UNTERSUCHUNG.

1. EINLEITUNG

Das Leben des Gregorius zwischen Gesetz und Gnade-so kann das Vorhaben dieser Arbeit mit einem Satz charakterisiert werden. Gregorius' ganzes Leben ist bestimmt vom Einfluss der Gnade, die als solche noch differenziert werden kann, ja, diese Gnade allein ist es, die es ihm später ermöglicht, jene "buoze" durchzuhalten, durch die er wieder "sündelos" wird. Trotz oder gerade wegen dieser Gnade, die auf sein Leben wirkt, hat das Recht, das göttliche Gesetz, einen nicht minder bedeutenden Einfluss auf das Leben des "guoten sündære". Nur die volle Anerkennung und das Befolgen der Gesetze bewirken ja schliesslich, dass der Sündler zum heiligen Mann wird.

Diese zwei Faktoren, die den Lebensweg des späteren Papstes bestimmen, Gesetz und Gnade, und das eigenartige Spannungsverhältnis, in dem die beiden zueinander stehen, sollen in der vorliegenden Arbeit untersucht werden. Diese Fragestellung zielt nicht etwa auf ein Nebengebiet des Epos' von Hartmann ab, sie verweist vielmehr direkt in das Zentrum der Interpretation, denn "nicht die Schuldfrage selbst ... ist die eigentliche Problematik des Werkes... Die Problematik ist im Prolog und im letzten Teil des Werkes gegeben und vorbildlich gelöst: sie betrifft das richtige Verhältnis des büssenden Sünders zu Gnade und Recht."¹

Bei dem gesamten Vorhaben stützt sich die Arbeit lediglich auf das Buch von Ute Schwab,² da in der sonst vorhandenen Fachliteratur keine Information über diesen Bereich enthalten ist.

Maurer³ handelt zwar den Begriff der Gnade ab, allerdings enthält das Buch keine Informationen, die über die Arbeit von Ute Schwab hinausgehen. Goebel und Cormeau⁴ handeln den lex-gratia-Komplex nur sehr periphär ab. Auch in der Arbeit von Ute Schwab sind lediglich allgemeine Aspekte zu Gesetz und Gnade enthalten.

So beinhaltet der erste Teil der Arbeit eine Analyse des Wortmaterials zu "lex et gratia". In Zusammenhang mit dem Bereich des Gesetzes kommt man dabei

unweigerlich einerseits auf das, was der Mensch sich selbst als Regeln gibt, wonach er auch handelt, wenn es um Dinge geht, die das göttliche Gesetz nicht regelt: die "gewonheit".

Andererseits verweist der Bereich des Gesetzes auf jenes Wortfeld, das sich mit dem Verstoss gegen das Gesetz beschäftigt: das Wortfeld der "missetat".

Ein weiterer Komplex, der hier aber nur am Rande abgehandelt werden soll, ist der der "buoze", der quasi zwischen dem Bereich des Rechtes und der Gnade steht: durch Busse ist es dem Missetäter möglich, wieder in den Zustand der Gnade zu gelangen. Der Komplex, der sich mit Busse beschäftigt kann deshalb am Rande behandelt werden, weil nur jeweils bei den Sündenfällen und in den theoretischen Passagen des Prologs und Epilogs von Busse die Rede ist und diese letztlich nur in sofern Einfluss auf den Lebensweg des Gregorius hat, als sie den dritten Abschnitt seines Lebens bestimmt.

In einem zweiten Teil beschäftigt die Arbeit sich mit der Interpretation des Stückes, bzw versucht, anhand der vorangegangenen Analyse aufzuzeigen, in welcher Beziehung die Wortwahl zum Lebensweg des Gregorius steht, wie Gesetz und Gnade, "lex et gratia", den Lebensweg jenes "guoten sündære" beeinflussen und bestimmen.

2. GLIEDERUNG DES WORTMATERIALS

2.1. DER BEREICH DES RECHTES UND DES GESETZES

Als erster Komplex soll derjenige vorgestellt werden, der sich mit dem Bereich des Normativen beschäftigt: Recht und Gewonheit gehören hier hinein, aber auch der "wille des tiuvels" als Gegenkraft zum Gesetz Gottes.

2.1.1. DAS "REHT GOTES"

In den Bereich des Gesetzes, des göttlichen Rechtes, gehören die Worte "e", "lex", "reht" und "gebot". Das Wortfeld zu "reht" ist das umfangreichste. Es umfasst Nomina, Adjektive und Adverbien. Auch die Bedeutung dieses Wortes differiert am stärksten. Während beispielsweise im Epilog das Wort "reht" für das Gesetz Gottes steht (3823, 3822, 3813, 3803, 3796)⁵ finden sich Stellen in der Erzählung, die "reht" in sehr weitem Sinne gebrauchen, wie etwa in der Formulierung "rehte zit" (98)⁶. Eine dritte Gruppe des "reht" - Wortfeldes zeigt das Übergangsstadium vom Gesetz zu dem an, was man im Neuhochdeutschen mit dem Begriff "richtig" übersetzen würde. Gleichzeitig

lässt sich jeder Vertreter dieser Gruppe noch mit der Formulierung "auf der Basis des (göttlichen) Rechtes" umschreiben, was bei den Angehörigen der zweiten Klasse nicht möglich ist.⁷

Für die Thematik von "lex et gratia" lässt sich im eigentlichen Sinne nur die erste Gruppe verwenden, allerdings können auch die der dritten Gruppe angehörenden Bedeutungen mit herangezogen werden. In diesem Falle taucht das Wort "reht" achtzehn Mal im Text auf. Dabei ist auffällig, dass es weder im Prolog, noch in der Vorgeschichte in seinem eigentlichen Sinn gebraucht wird. Erst mit Beginn des Berichtes über das Leben Gregors, in der Passage über das Klosterleben, benutzt Hartmann es vier Mal. Eine eigenartige Verwandlung erfährt es dann in dem Abschnitt über das weltliche Leben Gregors. Hier taucht es acht Mal auf und alle acht Mal muss es der oben erwähnten zweiten Gruppe zugeordnet werden: "reht" hat in diesem Abschnitt nichts mit dem göttlichen Recht zu tun, von dem sich Gregor ja weit entfernt hat.

Im Bussbericht, und dies unterstreicht meine Beobachtung, wird vier Mal das Wort "reht" verwendet. Auch in diesem Abschnitt beziehen sich nur zwei der Wortverwendungen auf das göttliche Recht. Sie tauchen am Schluss der Passage auf, als Gregorius seine Busse hinter sich hat (3560, 3617). Die beiden anderen Stellen beziehen sich nicht auf das göttliche Recht und sind für die Bezeichnung weltlicher Dinge verwendet worden. Im Vers 3115 benutzt Hartmann das Wort für einen eingeschobenen Kommentar, im Vers 3427 wird auf die Zeit angespielt, als Gregorius als weltlicher Herrscher mit seiner Mutter verheiratet war.

Nur im Epilog, zu der Zeit, zu der Gregor Papst ist, tritt der Begriff "reht" unmittelbar zur Bezeichnung des göttlichen Rechtes auf, d.h., im Sinne der oben erwähnten ersten Gruppe.

Ausserdem tritt gegen Ende der Büsserpassage und im Epilog eine neue Variante des "reht" - Wortfeldes auf: "rihtaere", d.h. derjenige, der das Recht spricht. Gregorius, der unter dem Einfluss des Rechtes gebüsst hat und jetzt im Zustand der Gnade das Recht überwunden hat, spricht selbst Recht, richtet als Papst über seine Mitmenschen, über die ganze Christenheit.

Die Worte "e" und "lex" tauchen selten auf. Lex, als Bezeichnung für die wissenschaftliche Disziplin, die sich mit dem Gesetz beschäftigt, wird verwendet, als Hartmann über Gregors Studien im Kloster berichtet (1193, 1196) "e" wird zweimal im Prolog gebraucht (19, 132) und einmal zur Erklärung des Begriffes "lex" im Vers 1197. Daher kann man feststellen, dass "e" und "lex" für den abstrakten, wissenschaftlich-theologischen Begriff des Gesetzes stehen. Mit zwölfmaliger Verwendung bildet "gebot" eine zweite grosse Wortgruppe im normativen Bereich. Dabei vermittelt das

Wort "gebot" (Verb: gebietem) einen etwas anderen Bereich: den individuellen Befehlsbereich. Damit ist dieser Wortgruppe eine andere Funktion zugewiesen als derjenigen, die das allgemein geltende Gesetz ausdrücken soll. "Gebote" beziehen sich auf bestimmte konkrete Einzelanweisungen. Schliesslich ist noch festzustellen, dass "gebote" auch von Menschen aufgestellt werden können. Gregorius hat seiner Mutter beispielsweise "geboten" zu büssen (3942). Allerdings gibt es Textstellen, in denen das Wort "gebot" schon beinahe wie "Gesetz" verstanden werden muss (2218). Dennoch hat die Wortgruppe "gebot" keinen Einfluss auf die "lex et gratia" - Problematik.

2.1.2. DER "WILLE DES TUIVELS"

Interessant, wenn auch nicht unbedingt im Zusammenhang mit dem Thema stehend, ist die Wortwahl, die Hartmann benutzt, um des Gegenteil des göttlichen Gesetzes zu umschreiben, das, was der Böse wünscht. Hier wird nicht, wie nach der Feststellung der Tatsache, dass "gebot" mit Befehl übersetzbar ist, vom "gebot des tuivels" gesprochen, sondern lediglich vom "willen des tuivels", dem zwar Gregors Vater, nicht aber Gregor selbst erliegt.

2.1.3. DIE "GEWONHEIT DES MENSCHEN"

Eine Form des menschlichen Gesetzes ist die Gewohnheit, die auch in den Bereich des Normativen fällt. In diesen Bereich gehören neben die Substantive "gewonheit" und "site" auch das Adverb "ie".

Eine Anhäufung dieser Begriffe ist in der Vorgeschichte und in dem Abschnitt über die Weltfahrt Gregors festzustellen. So treten in der Vorgeschichte zweimal "gewonheit" und je einmal "site" und "ie" auf. Im Bericht über Gregors Zeit als Ritter tritt neben dem zweimaligen Gebrauch von "gewonheit" auch "site" zweimal auf, "ie" tritt auch hier einmal auf.

Aus der Beobachtung heraus, dass in den anderen Abschnitten diese Bezeichnungen mit einer Ausnahme nicht fallen, lässt sich ableiten, dass nur im weltlichen Dasein, das ja jedesmal Rahmen für Vergehen am göttlichen Gesetz ist, das Leben durch Gewohnheit und Sitte geregelt ist. Im geistlichen Bereich hingegen herrscht lediglich das "lex dei".

2.2. DIE VERSTÖSSE GEGEN DAS GESETZ

Der Bereich der Verstösse gegen das Gesetz wird durch die Begriffe "missetat", "schulde" und "sünde" ausgedrückt. In einigen wenigen Fällen wird auch "meintat" (3971) bzw. "mein" (442, 812) verwendet.

Den zahlenmässig grössten Anteil am Bereich der Verstösse gegen das Gesetz bildet das Wortfeld zu "sünde": 47 mal taucht eine Formulierung auf, die diesem Oberbegriff angehört.

Neunzehn Substantiv-, zwölf Adjektiv- und zwei Verbformen treten auf, ausserdem dreizehnmal die Bezeichnung "sündaere": auch hier lässt sich eine gewisse Ordnung erkennen. Im Prolog und in der Vorgeschichte treten jeweils sechs Wörter aus dem Wortfeld "sünde" auf. Die Schilderung von Gregors Klosterleben enthält eine einzige Erwähnung von "sünde" (1750), als er die Botschaft seiner Mutter liest. Wiederum sechsmal tritt eine Ableitung von "sünde" im Bericht über Gregors Zeit als Herrscher auf. Im nun folgenden Bericht über die Busszeit verdreifacht sich die Zahl der Erwähnungen von "sünde", wobei hier auch ein einziges Mal die Bezeichnung "sündelos" auftritt. Im Epilog finden sich zwölf Erwähnungen des Sündekomplexes.

Daraus, dass die "Sünde"-Verwendung in den letzten beiden Passagen am häufigsten ist und sich ausserdem diese Begriffe gegen Ende des Büsserdaseins erst kumulieren- von den siebzehn Erwähnungen des Feldes "sünde" finden sich zehn allein in den 119 Versen von 3571 bis 3690 -lässt sich ableiten, dass es sich hierbei nicht um Bezeichnungen für unmittelbare Verstösse gegen das Recht handelt, sondern dass Hartmann den Sünde-Wortschatz im Zusammenhang mit der "buoze" verwendet, ihn also busstheologisch auffasst. Sündig ist derjenige, der ein Unrecht begangen hat, im Sinne des Gesetzes schuldig ist.

Der letzte Satz verweist bereits auf die übrigen beiden Wortgruppen. "missetat", bzw. die älteren Formen "meintat" und "meine", drücken alle die eigentlichen Verstösse gegen das Recht aus. Man müsste "missetat" ins Neuhochdeutsche mit "unrecht" übersetzen, d.h. der Missetäter verstösst gegen das göttliche Gesetz: er ist "schuldic".

Das Wortfeld zu "schulde" ist relativ selten vertreten. Im ganzen achtmal treten Wörter daraus auf. In den Passagen, die Gregors Leben in der Kirche schildern, während des Inselaufenthaltes und im Epilog, fehlt der Begriff der Schuld gänzlich: nur im weltlichen Bereich ist es möglich, schuldig zu werden.

2.3. DIE ÜBERWINDUNG DES GESETZES DURCH DIE GNADE.

Der andere, neben dem göttlichen Gesetz bestimmende Faktor im Leben Gregors, der sich letztlich als der stärkere erweist, ist die göttliche Gnade.

Hartmann benutzt für diesen Bedeutungskomplex die Worte "gnade", "hulde", "segen" und "minne gotes". "Minne" tritt nur zweimal in der Erzählung auf und berührt die Bedeutung "Gnade" lediglich annähernd. Beide Male wird das Wort während Gregors Klosterzeit benutzt. Es soll durch diese Verwendung ausgedrückt werden, dass Gott Gregorius liebt und ihn deshalb schützt. Gregorius selbst erkennt die Gnade Gottes nicht, und dies bis zum Ende der Passage, wo er sagt: "mir entou gotes gnade schien...". Die anderen Male, bei denen von Gnade die Rede ist, beziehen sich entweder nicht auf Gregorius⁸ oder sie können nicht als Gnade Gottes verstanden werden.⁹

Der Begriff "gnade" tritt relativ gleichmässig in allen Abschnitten der Erzählung auf. Dabei benutzt Hartmann das Substantiv "gnade" während der Vorgeschichte ein einziges Mal: am Schluss der Passage (921). Zweimal tritt das Adjektiv "gnaedic" auf, einmal in Verbindung mit Christus, einmal in Verbindung mit Gott. Schon hier bezieht sich die Gnade Christi auf Gregorius, und auch die Rettung der Stadt am Ende des Abschnittes, in deren Zusammenhang von "Gnade" die Rede ist, bezieht sich bereits auf Gregorius. Während Gregorius' Zeit als Ritter wird zweimal ein Wort aus dem Wortfeld "gnade" benutzt, einmal tritt das Wort "ungenade" auf (1900), das aber bedeutungsmässig nicht mit "Ungnade" übersetzt werden kann, sondern das für nhd. "Unheil" steht, das andere Mal fragt sich Gregorius, ob er auf die Gnade Gottes beim Kampf mit dem Herzog zählen kann (2053).

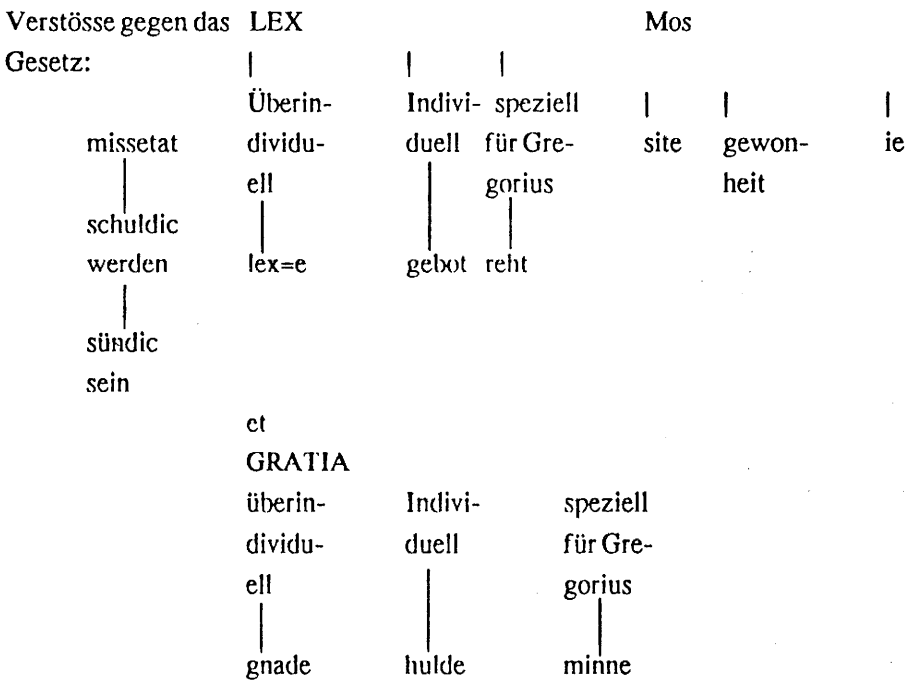
Erst im 5. Abschnitt, in dem über die Busse Gregors berichtet wird, kumulieren sich die Gnadetextstellen (insgesamt vierzehn). Im Epilog taucht das Wort "gnade" viermal auf. Alle viermal handelt es sich um Begriffe im eigentlichen Sinne der "gratia", der Gnade Gottes.

Wenn auch "gnade" am häufigsten im Text verwandt wird, gibt es hier zwei weitere Wortfelder, die im Zusammenhang mit dem Gnadebegriff stehen: "hulde" und "segen".

Das Verhältnis von "hulde" und "gnade" ist ähnlich dem von "lex" und "gebot". "Hulde" muss man durch nhd. "Zuneigung" ausdrücken, also auch hier handelt es sich um einen individuellen, auf die Person bezogenen Begriff. "Hulde" kann - wie "gebot" - auf Menschen bezogen sein. Es wird etwa von Gregors Zuneigung zum Abt oder zu seiner Mutter gesprochen (1730, 2450).

Das Wort "segen" tritt im ganzen Epos nur dreimal auf, das Adjektiv "saelic" siebenmal. Dieses Wortfeld wird nur in den beiden Hauptteilen verwendet, die sich mit Gregors Leben als Geistlichem beschäftigen (Kloster und Inselaufenthalt). In beiden Abschnitten zeigt sich der Segen als Zeichen der Zuneigung des Herren. "Gotes trut", der päpstliche Gregorius, lebt nicht mehr im Zustand des Segens, er lebt im Zustand der Gnade.

Übersicht über das Zusammenwirken der Wortfelder zu Gesetz und Gnade

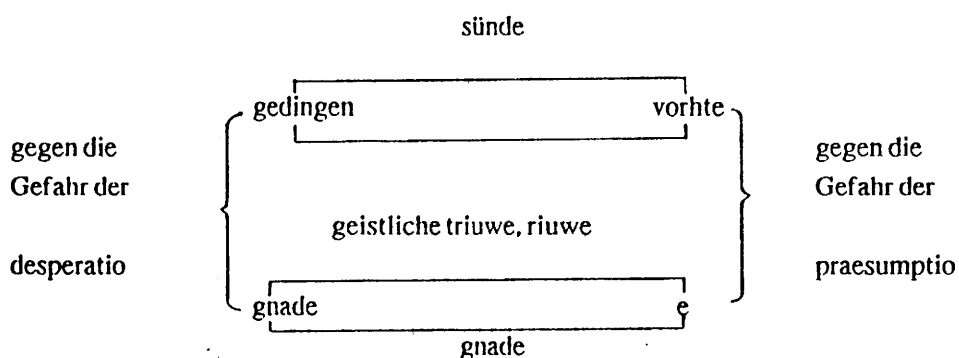


3. LEX ET GRATIA - GREGORIUS ZWISCHEN GESETZ UND GNADE

Aus der vorangegangenen Wortanalyse ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild: Das Leben des Gregorius zwischen "lex und" gratia" wird im Bereich des Wortschatzes durch "reht" und "gnade" indiziert. Verstöße gegen dieses Gesetz werden "missetat" genannt, der Missetäter macht sich im Sinne des göttlichen Gesetzes schuldig, er ist ein

Sünder. Der Mensch, der sich dem weltlichen Leben ergibt, lebt auch unter anderen Gesetzen als dem göttlichen, unter dem Gesetz der "site" und der "gewonheit". Diese aus der Wortuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse sollen nun auf den Lebensweg des Gregorius angewendet werden. Dabei soll die lex-gratia-Symbolik von Ute Schwab nicht wiedergegeben werden.¹⁰

Im Prolog des Epos werden von Hartmann die Begriffe "e" und "gnade" eingeführt und auf die Spannung zwischen beiden wird verwiesen. Hartmann entwickelt dabei das busstheologische Modell, das ich hier von Ute Schwab übernehme.¹²



Danach setzt die Handlung des ersten Abschnitts der Erzählung, die Vorgeschichte, ein. Hier tritt das Wort "reht" nicht auf¹¹ und die Erwähnungen zum Gnadenkomplex sind, wie bereits oben erwähnt, auf Gregorius bezogen. Während seiner Zeit im Kloster ist Gregorius zwar bereits ein von Gott Geliebter, aber diese "minne" merkt er nicht. Er studiert das göttliche Gesetz und danach beginnt sein eigenes Leben unter dessen Einfluss zuzustehen. Er selbst führt im Gespräch mit dem Abt das Wort "reht" im Mund. "Reht" trägt in dieser Passage die Bedeutung: "im Sinne des göttlichen Rechtes". Gregors Leben steht in diesem Stadium stärker unter dem Einfluss des Gesetzes als unter dem der bewussten Gnade.

Während der Zeit als Ritter spielen "Gesetz" und "Recht" keine entscheidende Rolle. Hier, wie bereits in der Vorgeschichte, herrscht das Wortfeld "missetat" vor. Der im weltlichen Bereich befindliche Mensch wird durch Verstoss gegen das Gesetz zum Sünder. Die entscheidende Auseinandersetzung zwischen Gesetz und Gnade findet im fünften Abschnitt der Erzählung statt, während der Bussfahrt. Schon die Anhäufung der Begriffe "gnade" (14x) und "sünde" (17x) deutet das an, dabei ist darauf zu achten, dass es sich hier um zwei Varianten der Gnade handelt: Die Gnade während der Busse (gratia

sanans), die rein äusserlich durch das Überleben angedeutet wird, und um die Gnade nach der Busse (gratia remissionis), die sich durch den wunderbaren Fischfang zeigt. Gregorius, der während der Bussfahrt der "gnaden eine" (3104) oder einfach "gnadenlos" (3130) ist, wird am Ende seiner Busszeit "sündelos" (3658). Diese geschieht durch die Gnade Gottes, die sich in dem Wunder des Fischfangs zeigt.

Gregorius, in dessen Person sich gezeigt hat, dass auch der schlimmste "sündaere" durch die Gnade Gottes erlöst werden kann, und der in sich demonstriert, dass die Gnade Gottes über dem Gesetz steht, wird nun zum Richter, zum Rechtsverwalter Gottes auf Erden, zum Papst, der nun aufgrund seiner Erfahrung von Gesetz und Gnade selbst über die Christenheit in diesem Sinne richtet:

sus kunde er rehte maze geben
 über geistlichez leben,
 da mite der sündaere genas
 und der guote staete was,
 von suer starken lere
 so wuohs diu gotes ere
 vil harte starcliche
 im roemischen riche. (3822-3830)

Verzeichnis der eingesehenen Literatur

- Cormeau, Christoph: Hartmanns von Aue 'Armen Heinrich' und 'Gregorius'. Studien zur Interpretation mit dem Blick auf die Theologie zur Zeit Hartmanns. München 1966.
- Goebel, Dieter K.: Untersuchungen zum Aufbau und Schuldproblem in Hartmanns Gregorius. Berlin 1974.
- Klemt, Ingrid: Hartmann von Aue. Eine Zusammenstellung der über ihn und sein Werk von 1927 bis 1965 erschienenen Literatur. Kiel 1968.
- Maurer, Friedrich: Das Leid. Studien zur Bedeutungs- und Problemgeschichte, besonders in den grossen Epen der staufischen Zeit. Bern & München 1951.
- Neubuhr, Elfriede: Bibliographie zu Hartmann von der Aue. Berlin 1977.
- Schwag, Ute: Lex et Gratia. Der literarische Exkurs Gottfrieds von Strassburg und Hartmanns Gregorius. Messina 1967.

Anmerkungen

1. Ute Schwab: *lex et Gratia*. Messina 1967.
2. a. a. O.
3. Friedrich Maurer: *Leid*. Bern & München 1951.
4. Dieter K. Goebel: *Untersuchungen zum Aufbau und Schuldproblem in Hartmanns Gregorius*. Berlin 1974
- Christoph Cormeau: *Hartmann von Aues'Armer Heinrich' und 'Gregorius'*. München 1966
5. Alle Textverweise beziehen sich auf: Hartmann von Aue, *Gregorius*. Stuttgart (Reclam) 1976
6. Zu diesem Bereich gehören auch: 98, 905, 1715, 1863, 1943, 2225, 2311, 2317, 2380, 2515, 3115, 3427.
7. Zu diesem Bereich gehören auch: 1509, 1685, 1708, 3560, 3617, 3797, 3793, 3867, 3888, 3988.
8. 931: Fasst man Gregorius als Jonas-Antitypus auf, kann lediglich von einem indirekten Bezug gesprochen werden.
9. 1260: Belehrung durch Gott, 1729: Güte das Abtes
10. Ute Schwab weist auf die Bedeutung der Tafel (*lex*) und die Symbolik des Fischfangs (*gratia*) hin. Neben dieser symbolischen Bedeutung sind aber auch auf der Wortebene Strukturen erkennbar, die hier aufgezeigt werden sollen.
11. lediglich in seiner weitesten Bedeutung im Vers 905
12. Ute Schwab, a.a.O.s. 57